



Dienststelle

67

Datum

24.11.2016

Auskunft erteilt

Herr Faber
Frau Eitner

Tel.

23673
23478

Besprechungsniederschrift

Diktanzelle		
1	Besprechungsgegenstand Bürgerinformationsveranstaltung zum Pflege- und Entwicklungsplan NSG „Langeler Auwald, rrh.“ und angrenzende Flächen	
2	Ort und Datum der Besprechung Jakob-Engels-Halle in Köln-Porz/Langel 21.11.2016	
3	Teilnehmer/Teilnehmerinnen seitens der Verwaltung Herr Becker 02-7 Herr Dr. Bauer 671 Frau Höppner 671-1 Frau Eitner 671-1 Herr Faber 671-1 Herr Sell Büro Viebahn/ Sell	
4	Mitzeichnung von (Erstschrift zurück an Absender)	
5	Verteiler betroffene politische Gremien	
6	Text	

Gegenstand der Bürgerinformationsveranstaltung war der im Auftrag der Stadt Köln vom Planungsbüro ViebahnSell erarbeitete „Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet „Langeler Auwald, rrh.“ und angrenzende Flächen“.

Nach Begrüßung durch Herrn Becker, gab Herr Dr. Bauer eine kurze Einführung in die Thematik und betonte, dass die zur Diskussion stehende Rheinquerung zwischen Niederkassel und Langel aufgrund fehlender Zuständigkeit der Stadt Köln nicht Gegenstand des Abends sein könnte und bei der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplans auch nicht berücksichtigt wurde.

Im Anschluss stellte Herr Sell den Planraum und die wesentlichen Inhalte der Maßnahmenkonzeption im Rahmen eines Vortrages vor. Schwerpunktmäßig wurde dabei auf die im Planraum bestehenden Nutzungen eingegangen. Hierbei wurde Folgendes klargelegt:

- Campingplatz und Strandbad Marie genießen Bestandsschutz und bleiben erhalten, keine Übernahme in die geplante Naturschutzgebietserweiterung
- Verlagerung des Sportplatzes ist ein langfristiges Ziel, Realisierung nur bei Vorhandensein eines Alternativstandorts
- Straßen/Wege wasser- und landseits des Deiches bleiben erhalten, Nutzung unverändert, lediglich Sperrung von illegalen Trampelpfaden im Auwaldbereich
- Neuanlage eines Parkplatzes im Bereich des Spielplatzes, Spielplatz bleibt in seiner jetzigen Funktion erhalten
- Angelteich, Umbau des Teiches aus Umsetzungsfahrplan der Bezirksregierung übernommen, eigenständige Gewässerplanung des Landes
- Angelnutzung Rhein, Konzentration der Angelnutzung auf Bereich der Bühnenfelder
- Rast und Picknick, Neuanlage einer Erholungsfläche am Rhein im östlichen Planraum
- Landwirtschaft im Polder, keine Flächenänderung, nur freiwillige Maßnahmen zum Feldvogelschutz

Mit dem Vortrag konnten Missverständnisse ausgeräumt werden, die im Vorfeld der Veranstaltung durch die zahlreich erschienenen Presseartikel entstanden waren.

In der anschließend geführten Diskussion wurde auf einzelne Themen des Pflege- und Entwicklungsplans vertiefend eingegangen. Die diesbezüglich geführten Gespräche werden im Folgenden zusammengefasst, wobei eine Sortierung nach Themen der Einwendungen erfolgt:

VERLAGERUNG DES SPORTPLATZES

Einwendung:

Wann soll die Verlagerung des Sportplatzes erfolgen und wohin?

Antwort der Verwaltung:

Für den Sportplatz bestehen langfristige Verträge, die einzuhalten sind. Eine Verlagerung kommt von daher nur mittelfristig in Betracht. Diese kann auch nur dann erfolgen, wenn ein geeigneter Alternativstandort gefunden wird. An einen entsprechenden Standort in Langel werden hohe Anforderungen gestellt, so muss beispielsweise der Immissionsschutz sichergestellt sein, ggf. muss ein eigener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Einwendung:

Wer bezahlt die Verlagerung des Sportplatzes? Der Fußballverein hat Investitionen in Höhe von ca. 400.000 € getätigt.

Antwort der Verwaltung:

Das Verursacherprinzip greift hier, d.h. die Stadt Köln muss sämtliche Kosten einer Sportplatzverlagerung tragen.

Einwendung:

Bei Spielen des Fußballvereins kommt es zu Problemen durch wildes Parken. Wo soll geparkt werden, wenn das Naturschutzgebiet erweitert wird?

Antwort der Verwaltung:

Zur Regelung des Parkens soll der neue Parkplatz im Bereich des Spielplatzes entstehen. Wildes Parken außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplatzflächen ist in einem Naturschutzgebiet nicht zulässig, dies gilt allerdings auch für das jetzt bestehende Landschaftsschutzgebiet.

Als Statement wurde betont, dass es sich bei dem Sportplatz um einen der letzten Naturrasenplätze Kölns handelt, der schon denkmalwürdig erscheint.

SPIELPLATZ/PARKPLATZ

Einwendung:

Bleibt der Spielplatz erhalten?

Antwort der Verwaltung:

Ja, der vorhandene Spielplatz bleibt in seiner jetzigen Ausdehnung erhalten.

Einwendung:

Wird das jährlich auf der Spielplatzfläche stattfindende Wiesenfest weiterhin genehmigt werden?

Antwort der Verwaltung:

Bei dem Wiesenfest handelt es sich um eine regelmäßig stattfindende Traditionsveranstaltung, die auch weiterhin auf der Spielplatzfläche zulässig ist.

Einwendung:

Muss für den geplanten Parkplatz ein Teil der Spielplatzfläche in Anspruch genommen werden?

Antwort der Verwaltung:

Nein, der Parkplatz wird im Bereich der Frongasse angelegt werden, dabei aber nicht Flächen des Spielplatzes tangieren. Der exakte Standort für den Parkplatz ist noch nicht festgelegt, hierzu bedarf es einer Detailplanung, die den Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplans übersteigt. Ggf. kann der Parkplatz auch auf der Nordostseite der Frongasse angelegt werden.

Einwendung:

Ist damit zu rechnen, dass die alten Spielplatzgeräte ausgetauscht werden?

Antwort der Verwaltung:

Im für Spielplätze zuständigen Amt für Kinder, Jugend und Familie laufen derzeit die diesbezüglich erforderlichen Abstimmungsgespräche.

ZULÄSSIGKEITEN IM NATURSCHUTZGEBIET

Einwendung:

Sind die Nutzungen Campingplatz und Strandbad Marie weiterhin zulässig und/oder ist mit zusätzlichen Auflagen zu rechnen?

Antwort der Verwaltung:

Der Bereich Campingplatz/Strandbad Marie wird nicht in den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes aufgenommen, die Nutzungen haben Bestandsschutz und können in ihrer jetzigen zulässigen Form weiter ausgeübt werden. Zusätzliche Auflagen erfolgen nicht.

Einwendung:

Wie wird sichergestellt, dass bestehenden Nutzungen im Naturschutzgebiet tatsächlich ihren Bestandsschutz behalten?

Antwort der Verwaltung:

Für die Erweiterung des Naturschutzgebietes muss der Landschaftsplan der Stadt Köln geändert werden. Der Landschaftsplan ist eine Satzung und folglich rechtsverbindlich. In ihm werden die zulässigen bestehenden Nutzungen aufgenommen und festgeschrieben.

Einwendung:

Dürfen die Kiesbänke entlang des Rheinufers zur Erholung genutzt werden?

Antwort der Verwaltung:

Der hier betroffene Gleithang des Rheins ist von hoher naturschutzfachlicher Bedeutsamkeit, vermutlich handelt es sich um den letzten naturnahen Gleithang Nordrhein Westfalens. Das Ufer ist vor jegliche Beeinträchtigung und Störung zu schützen. Von daher sind eine Erholungsnutzung sowie das Angeln in diesem Bereich nicht zulässig.

Einwendung:

Darf der Wald weiterhin betreten werden?

Antwort der Verwaltung:

Die Waldflächen dürfen auch in einem Naturschutzgebiet auf ausgewiesenen Wegen betreten werden. Wie auch für das derzeit bestehende Landschaftsschutzgebiet gilt, dass die Wege nicht verlassen werden dürfen.

Einwendung:

Illegale Grillstellen am Rheinufer werden hauptsächlich von auswärtigen Besuchern am Wochenende verursacht? Wie kann hier vorgegangen werden?

Antwort der Verwaltung:

Zuständig für illegale Nutzungen in Schutzgebieten ist das städtische Ordnungsamt, welches auch am Wochenende tätig ist. Durch den Status eines Naturschutzgebietes hat das Ordnungsamt ein weitreichenderes Instrument, um Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Einwendung:

Im Rhein konnte früher im Bereich einer Badebucht geschwommen werden. Kann weiterhin das Rheinufer zur Naherholung genutzt werden?

Antwort der Verwaltung:

Das Rheinufer soll im Bereich der Bühnenfelder für die Erholungsnutzung attraktiver werden, so ist beispielsweise die Anlage eines Badestrandes vorgesehen. Die Erlebbarkeit des Rheins und der ehemaligen Rheininsel soll durch die Anlage eines Rundweges und das Herstellen offener Sichtbeziehungen wieder hergestellt werden.

Als Statement wurde betont, dass es positiv gesehen wird, dass die historische Bedeutung der Insel wieder in den Focus gerückt wird und der Rhein wieder erlebbar wird.

Einwendung:

Ist eine Wegeverbindung zwischen Rheinufer und Strandbad Marie möglich?

Antwort der Verwaltung:

Da der Uferbereich des Rheins mit seinen angrenzenden unterschiedlichen Vegetationszonen über eine sehr hohe ökologische Wertigkeit verfügt und sensibel auf jegliche Form von Störung reagiert, ist eine Verbindung zwischen Rhein und Strandbad Marie nicht zulässig.

Einwendung:

Dürfen Hunde ohne Leine ausgeführt werden?

Antwort der Verwaltung:

Hunde dürfen weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch in einem Naturschutzgebiet ohne Leine geführt werden. Freilauf ist nur auf den diesbezüglich vorgesehenen Hundefreilaufflächen möglich.

Einwendung:

Darf ein bestehender Kleingarten weiterhin genutzt werden?

Antwort der Verwaltung:

Soweit es sich um eine bestehende und zulässige Nutzung handelt, hat diese auch in einem Naturschutzgebiet Bestandsschutz.

Einwendung:

Wer kümmert sich um die Pflege in einem Naturschutzgebiet? Es ist ein verstärktes Auftreten des Neophyten Indisches Springkraut zu beobachten, nach Hochwasserereignissen bleiben Unmengen von Müll liegen.

Antwort der Verwaltung:

Sofern es sich um städtische Flächen handelt, ist die Stadt Köln (hier Amt für Landschaftspflege und Grünflächen) für die Pflege der Grundstücke im Naturschutzgebiet zuständig. Dies gilt aber auch für andere Schutzgebietskategorien.

ANGELTEICH/ALTARMANBINDUNG

Einwendung:

Wird der geplante, wieder an den Rhein angebundene Altarm dauerhaft wasserführend sein?

Antwort der Verwaltung:

Für die Anbindung an den Rhein ist vom Land ein eigenes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren anzustrengen, für das zahlreiche Gutachten erstellt werden müssen. Hier wird dann beispielsweise geklärt werden, ob und wie tief der Altarm ausgegraben werden muss. Entsprechende Aussagen sind nicht Gegenstand eines Pflege- und Entwicklungsplans. Auf jeden Fall kann davon ausgegangen werden, dass die Wasserstände entsprechend der Wasserstände des Rheins variieren werden.

Einwendung:

Ist mit einer Mückenproblematik zu rechnen?

Antwort der Verwaltung:

Auch diese Frage ist im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens seitens des Landes zu klären.

Einwendung:

Was soll mit dem Bau einer Brücke am nördlichen Planrand erreicht werden?

Antwort der Verwaltung:

Um den Erholungswert des Gebiets zu steigern, soll der Bereich der historisch belegten Insel über einen Rundweg begehbar werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die Anbindung im nördlichen Übergangsbereich von Rhein und Hochwasserschutzdeich optimiert wird. Der hier befindliche alte Auslass des Angelteiches ist in Form einer kleinen Brücke zu überqueren, so dass der Rundweg komplett wird.

Als Statement wurde betont, dass es positiv gesehen wird, dass für das Gebiet eine naturschutzfachliche Aufwertung erfolgt, ohne dass die Erholungsnutzung merklich eingeschränkt wird.

WEGEFÜHRUNG GEPLANTE NSG-ERWEITERUNGSFLÄCHE

Einwendung:

Wie ändert sich die Wegeführung? Bleiben die bestehenden asphaltierten Zufahrten zum Campingplatz und Strandbad Marie erhalten? Wo sollen Wege entsiegelt werden?

Antwort der Verwaltung:

Die Wegeführung bleibt erhalten. Lediglich „Matschwege“ bzw. Trampelpfade sollen zukünftig gesperrt werden. Darüber hinaus ist eine Aufwertung eines dunklen Heckenweges (nördlicher Planrand) in Form von Freistellung und einem damit verbundenen offeneren Blick in die Landschaft geplant.

Die Umwandlung von asphaltierten in geschotterte Wege betrifft nicht die Zuwegungen zum Campingplatz oder dem Strandbad Marie. Dort bleiben die asphaltierten Wegedecken zur Aufrechterhaltung der Nutzung bestehen. Vorgesehen ist die Entsiegelung der Waldwege im Bereich des schon bestehenden Naturschutzgebietes.

Der Betreiber des Strandbads Marie bestätigt, dass für ihn der Erhalt der bestehenden Zufahrten zu Campingplatz und Strandbad ausreichend ist, eine Zuwegung zum Rhein ist nicht erforderlich.

Zuwegungen zum Rhein sollen in Zukunft im nördlichen Teil des Plangebietes, auf Höhe der Bühnen, erhalten werden. Auch um die geplanten Picknickplätze zu erreichen.

LANDWIRTSCHAFT IM POLDER

Einwendung:

Die Vorlage für die Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde am 24.10.2016 enthielt Auflagen für die Landwirtschaft im Bereich des Polders. Die dort wirtschaftenden

Landwirte haben aber bereits eine Vielzahl von Auflagen. Wie zum Beispiel die als Ausgleichsmaßnahmen für den Polder eingesäten Blühstreifen. Weitere Einschränkungen sind aus Sicht der Landwirtschaft nicht mehr hinnehmbar.

Antwort der Verwaltung:

In der Vorlage für die politische Beratung (Beirat, BV 7, AUG) ist dargestellt, dass die Maßnahmen nur in Kooperation mit den Landwirten umgesetzt werden sollen. So wird beispielsweise vorgeschlagen, die vorhandenen Blühstreifen, die teilweise ungünstig für den Feldvogelschutz liegen, in Absprache mit dem Bewirtschafter in die sogenannten Suchräume für den Feldvogelschutz zu verlegen. Bei diesen in der Präsentation vorgestellten Räumen handelt es sich um die Bereiche, in denen mögliche Störfaktoren wie Katzen, freilaufende Hunde, Baumkulissen, etc. nicht greifen und von daher Maßnahmen zum Schutz der Feldvögel hier sinnvoll sind. Da es sich um freiwillige Maßnahmen handelt, wird es keine weiteren Einschränkungen für die Landwirte geben bzw. nur dann, wenn ein Bewirtschafter an Feldvogelschutzmaßnahmen teilnehmen möchte.

Einwendung:

Die vorhandenen Waldflächen im NSG und dem geplanten Erweiterungsbereich des NSGs wurden früher als Weiden genutzt, was jetzt nicht mehr erlaubt ist. Wieso wird der Landwirtschaft nun schon wieder Fläche in einer Größenordnung von ca. 45 ha genommen?

Antwort der Verwaltung:

Die im Pflege- und Entwicklungsplan dargestellten Suchräume für den Feldvogelschutz werden nicht in Gänze in Anspruch genommen, sondern nur in den Bereichen, in denen das Einverständnis des Landwirts und eine einvernehmliche Einigung erzielt werden kann. Für die entstehenden Ernteauffälle durch Lerchenfenster o. ä. werden die Landwirte entschädigt, sofern sie solch eine freiwillige Maßnahme umsetzen möchten. Es kann keine Fläche oder Teilfläche aus der Nutzung genommen werden ohne Einverständnis des Bewirtschafters.

(Herr Dr. Bauer erläutert den Begriff „Lerchenfenster“: Bei der Aussaat wird auf ca. 20 qm die Sämaschine angehoben, dadurch entsteht eine bewuchsfreie Fläche im Feld. Diese wird von Lerchen zum Anflug und zur Nahrungssuche genutzt.)

Einwendung:

Es wird befürchtet, dass die Freiwilligkeit der angedachten Maßnahmen obsolet wird, sobald der Pflege- und Entwicklungsplan politisch beschlossen ist. Mit Beschluss des Planwerkes ist die Umsetzung von Maßnahmen in den Suchräumen verpflichtend und die Landwirte können nur noch bei der Art der Ausgestaltung der Maßnahmen Einfluss nehmen. Es wurde bei Ausweisung des Polders von der Bezirksregierung und der Stadt Köln zugesagt, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Der Plan sieht nun die Inanspruchnahme eben dieser vor (graue Signatur im Maßnahmenplan).

Antwort der Verwaltung:

Die Aufgabe des vorgestellten Planwerkes ist die Konkretisierung der zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Schutzgebietes formulierten Ziele aus dem Landschaftsplan. Es handelt sich um ein Konzept, das keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber Dritten entfaltet. Darüber hinaus sind die Polderflächen nicht Teil der vorgeschlagenen Naturschutzgebietserweiterung. Der Schutzstatus ändert sich dementsprechend nicht und auch nicht die bisherigen Bewirtschaftungsauflagen. Die vorgeschlagenen Suchräume und Maßnahmen sind nur als Vorschläge bzw. Empfehlungen zu verstehen, deren Umsetzung nur im Einverständnis mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern erfolgen kann. Es kann kein rechtlicher Zwang ausgeübt werden. Aus der Freiwilligkeit der Maßnahmen ergibt sich die Möglichkeit, die Maßnahmen über vertragliche Vereinbarungen finanziell zu fördern.

SONSTIGE THEMEN

Einwendung:

Was passiert mit den ehemals vom Wasser- und Schifffahrtsamt genutzten Gebäuden am Ende der Frongasse und was soll mit den daran angrenzenden Obstwiesen und Weideflächen geschehen

Antwort der Verwaltung:

Kenntnisstand der Verwaltung ist, dass die Gebäude des Wasser- und Schifffahrtsamtes abgerissen werden sollen. Die angrenzenden Obstwiesenflächen sollen erhalten und ausgedehnt werden.

Einwendung:

Ist ein Befahren des Rheins mit Kanus zulässig, darf angelandet werden?

Antwort der Verwaltung:

Zwischen Kölner Stadtgrenze und den Bühnenfeldern im nördlichen Planraum ist für den Rhein ein FFH-Gebiet (Rhein-Fischschutzzone) ausgewiesen. Das Anlanden am Rheinufer ist nicht zulässig.

Einwendung:

Wieso müssen, obwohl die Vogelfauna in den untersuchten Gebieten doch intakt scheint, zusätzliche Maßnahmen für den Naturschutz ergriffen werden?

Antwort der Verwaltung:

Der derzeitige Eindruck trügt. Wenn die aktuell vorhandenen Altvögel über mehrere Jahre immer wieder Verluste bei den Bruten erleiden und keine Jungvögel aufziehen können, wird es mit dem zukünftigen Tod der Altvögel (häufig werden Vögel keine 8 Jahre alt) einen massiven Einbruch im Bestand geben. Deswegen ist es dringend erforderlich, die Bedingungen für die Vögel so zu verändern, dass ausreichend Jungvögel aufgezogen werden können, um den Bestand nachhaltig zu sichern.

Einwendung:

Die angesetzten Kosten erscheinen zu niedrig angesetzt, liegt eine detaillierte Kostenberechnung vor?

Antwort der Verwaltung:

Bei der im Pflege- und Entwicklungsplan genannten Summe handelt es sich nur um eine sehr grobe Schätzung, einzelne Maßnahmen wie die Altarmenbindung konnten überhaupt nicht berücksichtigt werden. Der Pflege- und Entwicklungsplan formuliert Zielvorgaben, die kurz- bis langfristig umgesetzt werden sollen. Eine detailliert Kostenaufstellung zum jetzigen Zeitpunkt wäre nicht seriös, da Preise natürlicherweise einer Entwicklung unterliegen.

Einwendung:

Wie geht es mit dem Pflege- und Entwicklungsplan weiter?

Antwort der Verwaltung:

Das Gutachten befindet sich derzeit in der politischen Beratung und soll von Bezirksvertretung und Umweltausschuss beschlossen werden. Ist dies erfolgt, wird die Verwaltung verpflichtet, den Pflege- und Entwicklungsplan sukzessive umzusetzen.

Als Statement wurde betont, dass eine prioritäre Umsetzung der Maßnahmen, die einer Optimierung der Erholungsnutzung im Raum dienen, gewünscht wird.

Abschließend wurde seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass das Protokoll zur Bürgerinformationsveranstaltung der Bezirksvertretung zur Verfügung gestellt und dort der Sitzungsniederschrift beigelegt wird. Der Vortrag von Herrn Sell wird ebenfalls den Mitgliedern der Bezirksvertretung und den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt und Grün zur Verfügung gestellt.

Die Bürgerinformationsveranstaltung wurde um 19.55 Uhr beendet.
